

Merkblatt für das Schuljahr 2016/17

Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen



Ansprechpartner:

Andrea Raab

Tel.: 08092/823-410

Fax: 08092/823-9410

Mail: andrea.raab@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.61



Franziska Sendner-Maier

Tel.: 08092/823-156

Fax: 08092/823-9156

Mail: franziska.sendner-maier@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.61

Formulare:

<http://www.lra-ebe.de/Verkehr/Schuelerbefoerderung.aspx>



Der Landkreis Ebersberg ist für die Beförderung der Schüler zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet Ebersberg haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der **nächstgelegenen Schule** mit der gewünschten Ausbildungs- und Fachrichtung bzw. pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit.

Schüler **bis einschließlich zur 10. Klasse**, die mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Die Fahrkarte wird durch das Landratsamt beschafft und bezahlt.

Hierzu ist bei **Neuzugängen** ein von der Schule **bestätigter Erfassungsbogen** (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule) **mit Passfoto** (Rückseite mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse deutlich beschriftet) beim Landratsamt einzureichen. **Sollte kein Passfoto eingereicht werden, kann zum Schuljahresbeginn kein Fahrausweis ausgestellt werden.**

Die **Erfassungsbögen** der **Neuzugänge** müssen bis **spätestens 29.07.2016** beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Erfassungsbögen kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn nicht garantiert werden. Sollten Sie **kein** Schreiben vom Landratsamt erhalten, werden die Fahrkarten wie gewöhnlich direkt über die Schule an den ersten Schultagen ausgegeben.

Schüler ab der 11. Klasse müssen während des Schuljahres selbst für ihre Beförderung sorgen. Das heißt, dass am Schuljahresende Anspruch auf Kostenerstattung besteht.

Der **Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag** (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule) muss bis **31.10.2017 (gesetzlich Abgabefrist)** beim Landratsamt Ebersberg eingegangen sein. Schüler, die selbst Fahrkarten auslegen, bekommen nur die preisgünstigsten Fahrkarten erstattet (d. h. Schüler müssen z. B. beim MVG Kundencenter selbst eine Kundenkarte beantragen: <https://www.mvv-muenchen.de/de/tickets-preise/tickets/schule-ausbildung-und-studium/onlineantrag-kundenkarte/>). Allerdings ist pro Schuljahr ein Eigenanteil von derzeit **420 €** (Familienbelastungsgrenze) zu tragen. Für Familien, deren Kinder in einem landkreiseigenen Schulbus befördert werden können, gibt es die Möglichkeit, dass auf Antrag die Mitfahrt im Schulbus selbst bezahlt wird (jedoch höchstens 420 € im Schuljahr). Hierzu muss ein Erfassungsbogen mit Passfoto eingereicht werden.

Eine Erstattung eines privaten Kraftfahrzeuges (Antrag erhältlich im Landratsamt/Homepage) erfolgt nur, wenn gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrzeiterparnis von mindestens 2 Stunden pro Tag an 3 Tagen in der Woche vorliegt. Dieser Antrag muss am Schuljahresende, spätestens bis **31.10.2017** im Landratsamt eingereicht werden.

Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, die einen der nachfolgenden Ausnahmetatbestände erfüllen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit.

Ausnahmen bilden Familien, die für mind. 3 Kinder Kindergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Ferner besteht eine Ausnahme, falls eine Schwerbehinderung vorliegt.

Es ist eine **Bescheinigung** (Kopie eines Kontoauszuges oder eines Bescheides) vorzulegen. Eine Bescheinigung vom **August 2016** wird zusätzlich nachgefordert, da das Schuljahr offiziell am 1. August 2016 beginnt.

Für diese Schüler (auch 11. Klasse FOS Technik Zweig) besteht die Möglichkeit, die Fahrkarte durch das Landratsamt beschaffen zu lassen. Hierzu muss jeweils in der 11. Klasse und in der 12. Klasse ein Erfassungsbogen (mit Passfoto) ausgefüllt werden und mit den entsprechenden Nachweisen an das Landratsamt Ebersberg weiter gereicht werden. Auch diese Schülerfahrkarten werden in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben.

In der **11. Klasse der Fachoberschule** wird der Unterricht in einen Theorie- und einen Praxisteil gegliedert. Die Schüler sind zu einem Praktikum verpflichtet. Dieses findet nicht in der Schule statt (Ausnahme: 11. Klasse FOS Technik Zweig). Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Fahrkarte am Schuljahresanfang auszugeben, da der Schulort und der Ort des Praktikums in der Regel nicht übereinstimmen. Deshalb müssen diese Schüler die Fahrtkosten am Ende des Schuljahres mit einem Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag einreichen.

Soweit für Pflichtunterricht am Nachmittag einzelne Fahrkarten eines anderen Verkehrsunternehmens benötigt werden, sind diese am Schuljahresende zur Erstattung einzureichen (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule). Wartezeiten von einer Stunde, in Ausnahmefällen bis zu zwei Stunden, zur Abfahrt des gewöhnlich benutzten Verkehrsmittels sind jedoch zumutbar.

Eine Beförderungspflicht am Nachmittag besteht nur nach einem Pflichtunterricht, nicht nach einem Wahlunterricht.

Bei **Schulaustritt, Umzug** oder **Austausch** einer Karte sind die Schülerjahreskarten unverzüglich an das Landratsamt Ebersberg oder in der Schule **abzugeben**, ansonsten werden die **Kosten in Rechnung gestellt**.

Bei Verlust oder Diebstahl der Schülerfahrkarte hat der Schüler unverzüglich dem Landratsamt eine **Verlustanzeige** (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule) vorzulegen.

Bei einer Ersatzkarte können Verlustgebühren bis zu 38 € anfallen. Fahrtkosten für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Ausstellung der Ersatzkarte werden vom Landkreis nicht erstattet.

Die **neuen Fahrpläne** der landkreiseigenen Schulbusse werden Anfang September 2016 für das neue Schuljahr 2016/17 auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg veröffentlicht.